

nen konkreten Arbeitsplatz nicht mehr gewährt wird. Allerdings ist auch im Falle einer fristlosen Entlassung der Betrieb verpflichtet, für den Werk tätigen zu sorgen. Er hat ihn bei der Aufnahme einer anderen Arbeit zu unterstützen (§ 56 Abs. 3 AGB).

21 Die Gestaltung des Kündigungsrechts gewährt für die Arbeiter und Angestellten die Sicherheit des Arbeitsplatzes, solange die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vollbeschäftigung zulassen. Die sozialistische Planwirtschaft sichert in einem gewissen Umfange Vollbeschäftigung. Aber nur dort, wo der besondere Kündigungsschutz greift, ist eine Sicherung gegen eine Kündigung gegeben, die mit Änderung der Produktion, der Struktur oder des Stellen- bzw. Arbeitskräfteplanes, also mit ökonomischen Überlegungen begründet wird, und auch dann nur auf Kosten derer, die einen besonderen Kündigungsschutz nicht genießen.

22 Aus einer LPG kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, das sich schwerwiegender Verletzung der staatsbürgerlichen und genossenschaftlichen Pflichten schuldig macht. Der Ausschluß erfordert einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit¹¹. Aus einer PGH kann ein Mitglied sogar mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wobei die Voraussetzungen nicht normativ festgelegt sind¹². Die Erlaubnis für einen Gewerbebetrieb kann widerrufen werden unter anderem, wenn die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung nicht mehr vorliegen (s. Rz. 5 zu Art. 14).

Die Sicherheit des Arbeitsplatzes ist also graduell unterschiedlich gewährleistet. Am stärksten ist sie für die Arbeiter und Angestellten, am schwächsten bei den Gewerbetreibenden. Jedoch zeigen die fristlose Entlassung und der Ausschluß aus einer Produktionsgenossenschaft, daß das Recht auf einen konkreten Arbeitsplatz dann überhaupt nicht mehr gewährt wird, wenn die gesellschaftlichen Erfordernisse, sprich: politische Gründe, das vermeintlich gebieten. Auch das mag noch mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 vereinbar sein, macht aber anschaulich, wie ein Grundrecht durch seine Einschränkungen im Einzelfall unwirksam gemacht werden kann.

23 h) Jedoch wird das Recht auf einen Arbeitsplatz und dessen freie Wahl nicht nur durch das Kündigungsrecht beeinflusst. Von Belang sind auch die Maßnahmen der Arbeitskräfte- und Berufslenkung, mit deren Hilfe den gesellschaftlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden soll. Die sozialistische Planwirtschaft ist ohne eine Arbeitskräfteplanung nicht denkbar. Diese ist Bestandteil der Perspektiv- und der Jahreswirtschaftspläne. Erfüllt werden sollen die Pläne durch die volkswirtschaftlich richtige Lenkung und Werbung der Arbeitskräfte und des Nachwuchses. Bis 1954 gab es die rechtliche Möglichkeit, auf administrativem Wege Bürgern Arbeitsplätze zuzuweisen. Nach Aufhebung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen¹³ ist diese Möglichkeit entfallen. (Zur geschichtlichen Entwicklung vergleiche: Siegfried Mampel, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, S. 182 ff.).

11 Ziffer 25 bzw. 26 bzw. 28, jeweils Abs. 2 Musterstatuten für LPG (a.a.O. wie Fußnote 8); Ziffer 16 Abs. 3 Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion vom 28. 7. 1977 (GBl. Sdr. Nr. 937).

12 § 9 Abs. 6 Musterstatut für Produktionsgenossenschaften des Handwerks vom 21. 2. 1973 (GBl. I S. 122).

13 Verordnung über die Sicherung und den Schutz der Rechte bei Einweisungen von Arbeitskräften vom 2. 6. 1948 (ZVOB1. S. 255) - aufgehoben durch Verordnung vom 30. 9. 1954 (GBl. S. 828).